

gehörigen Länden der Acht verfallen sein sollte, und daß auch das Hausen und Hofen von Verbrechern mit der Strafe der Acht belegt werden würde. König Johann genehmigte das abgeschlossene Achtsbündniß. Nun bestand aber in der wichtigsten der genannten Städte, in Breslau, schon seit dem Jahre 1335 ein „Vemding“¹⁾, das der Landrichter zu verwalten hatte. Aus dem Wortlaut der Aufzeichnung ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß das Vemding mit dem Landgericht nicht identisch war. War aber die Abhaltung des Vemgerichts dem Landrichter, dem obersten Richter, übertragen, so mußte es auch eine Behörde von höchster Bedeutung sein, zugleich auch eine Behörde, deren Functionen im Allgemeinen in den Wirkungskreis des Landrichters fielen. Breslau und Görlitz standen von jeher in regem Verkehr mit einander, durch das Achtsbündniß wurden zwischen den beiden bedeutendsten Städten Schlesiens und der Oberlausitz noch engere Beziehungen geknüpft. Es ist deshalb durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sowohl der Name, als auch die später zu erörternde Bedeutung des Wortes Veme von Breslau her nach Görlitz und zu den Städten der Oberlausitz gelangt ist.

In das Jahr 1346 fällt der Abschluß des Sechsstädtebundes. Enthält die Bundesabschlusßurkunde die allgemeinen auf Herbeiführung des Landfriedens gerichteten Bestimmungen, so geben die Urkunde vom Jahre 1355²⁾, in der Kaiser Karl die Anlegung von Gräben um Stadt und Dörfer anordnet, um die Landesbeschädiger aufzuhalten, sowie die in demselben Jahre am Sonnabend vor dem Michaelstag³⁾ ausgestellte Urkunde, enthaltend den Befehl, schädliche Höfe und Vesten in der Oberlausitz zu zerstören, Ausführungsverordnungen. Von besonderer Bedeutung ist aber die Urkunde König Wenzels vom Gregoriustage 1381⁴⁾, durch die er den Sechsstädten erlaubt, das von seinem Vater eingesetzte Vemgericht zu behalten.

Vemgerichte haben im 14. Jahrhundert außerhalb Westfalens die Bedeutung von Landfriedensgerichten⁵⁾. Ein Landfriedensgericht war also das von König Johann 1335 in Breslau bestätigte „Vemding“. Dem Landfrieden diente das für die Dauer von zwölf Jahren geschlossene und vom König genehmigte Achtsbündniß vom Jahre 1339. In der Urkunde vom Jahre 1381 bestätigt König Wenzel den Sechsstädten das von seinem Vater ihnen verliehene Vemgericht von Neuem. Knothe⁶⁾ ist der Meinung, daß König Wenzel sich dabei auf die oben erwähnte von Karl IV. am Sonnabend vor dem Michaelstage ausgestellte Urkunde vom Jahre 1355 beziehe. Außer den von Knothe für seine Ansicht geltend gemachten Gründen spricht auch folgendes dafür, daß die Urkunde vom Jahre 1355 die Verleihung des Vemgerichts an die Sechsstädte bedeutet.

1) Lindner, Die Veme, S. 314. „Item dominus Vrisco habebit iudicium vemding iudex terrae provincialis . . .“

2) Lauf. Mag. 1776, S. 114.

3) Lauf. Mag. 1776, S. 55.

4) Lauf. Mag. 1771, S. 169.

5) Lindner, Die Veme, S. 315.

6) N. L. M. 53, S. 253. Seeliger, N. L. M. 72, S. 9 ist abweichender Ansicht.